

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0125/2016

Beratung im **Stadtrat** am **15.09.2016**, TOP öffentliche Sitzung

**Betreff: Antwort zur Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Bebauungsplan 315:
Studierendenwohnheim Trierer Straße**

Antwort:

zu Frage 1) – Liegt ein Bodengutachten auch für den Hangbereich vor?

Nein, ein Bodengutachten liegt für den Hangbereich nicht vor.

Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans wurde seitens der Öffentlichkeit auf Risse in den Häusern oberhalb des Hanges hingewiesen. In der Abwägung der Stellungnahmen für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durch den Stadtrat wurde festgehalten, dass die Tragfähigkeit des Erdreiches/ Aussagen zur Hangstabilität durch ein Bodengutachten für die tangierten Bereiche im Rahmen der Detailplanung im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sind.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die vorhandene Lehmwand seit Ende der 1950er Jahre in unveränderter Form besteht und dass durch das Bauleitplanverfahren selbst keine Änderungen an der Wand vorgenommen wurden.

zu Frage 2) – Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

s.o.